Nach Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

×

Gemeinde / Markt / Stadt
Stadt Furth im Wald
Burgstraße 1
93437 Furth im Wald

Verwaltungsgeme	einschaft			

## **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum		
	26. September 2021	
Das Wählerverzeichnis zur Bundestags	swahl	
X für die Gemeinde/den Markt/die St	adt Furth im Wald	
für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Sta	odt	
	Tag vor der Wahl Wochentag 16. Tag vor der Wahl	
wird in der Zeit von Montag 0	06.09.2021 bis Freitag 10.09.2021	
x während der allgemeinen Öffnungs	szeiten	
von Uhr bis	Uhr	
1		
im/in (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, ZiNr.) 1)		h arria rafra i
Rathaus, Burgstraße 1, EG, 2	Zimmer 11	barrierefrei
		X ja ☐ nein
der zu <b>ihrer</b> Person im Wählerverzeich Daten von <b>anderen</b> im Wählerverzei Tatsachen glaubhaft gemacht we Wählerverzeichnisses ergeben kann	ne bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigchnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit chnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigterden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder b. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsigregister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des	oder Vollständigkeit der e nur überprüfen, wenn Unvollständigkeit des chtlich der Daten von
Das Wählerverzeichnis wird im automöglich.	omatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durc	h ein Datensichtgerät
Wählen kann nur, wer in das Wählerve	erzeichnis eingetragen ist <b>oder</b> einen Wahlschein hat.  Wochentag 20. Ta	ag vor der Wahl
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig	1 11 10 11 1 1 1 1 1	.09.2021 bis spätester
Wochentag 16. Tag vor der Wahl  Freitag 10.09.2021 bis	12.00 Uhr im / in	
(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, ZiNr.) Rathaus, Burgstraße 1, EG, 2		
Einspruch einlegen.		

Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er seln Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrel oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

234 SChwandorf

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Wochentag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag 24.09.2021 18 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Rathaus, Burgstraße 1, EG, Zimmer 10 oder Zimmer 11

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18
     Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 05.09.2021 ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10.09.2021) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- 6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen k\u00f6nnen auch durch die Wahlberechtigten pers\u00f6nlich abgeholt werden. An andere Personen k\u00f6nnen diese Unterlagen nur ausgeh\u00e4ndigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollm\u00e4chtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fall B		YRRAG	semende /	
Ort, Datum Furth im Wald, den 3	0.08.2021			nterschrift
		PARTIE		
angeschlagen am:	30.08.2021	abgenommen am:	13.09.2021	
veröffentlicht am:		im/in der	(Amtsblatt/Zeitung) Bayerwald-Echo, Chamer-Zeitung	